

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

buero.schramboeck@bmdw.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.662.793

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7930/J-NR/2021

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 7930/J betreffend "Informationssicherheitssysteme", welche die Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen am 22. September 2021 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 5, 7 und 9 bis 17 der Anfrage:

1. *Welche Vorschriften bilden den Rahmen für die sichere Behandlung von Informationen im Wirkungsbereich Ihres Ressorts?*
2. *Findet die Geheimschutzordnung des Bundes in Ihrem Ressort Anwendung?*
3. *Findet das Informationssicherheitsgesetz in Ihrem Ressort Anwendung?*
4. *Findet die Verschlusssachenverordnung der Bundesregierung in Ihrem Ressort noch Anwendung?*
5. *Haben Sie für Ihr Ressort eigenständige Vorschriften erlassen und wenn ja, welche?*
7. *Besteht in Ihrem Ressort ein Informationssicherheitssystem einschließlich eines Prozesses zur Schulung, Umsetzung und Kontrolle von Informationssicherheitsvorschriften?*
9. *Besteht in Ihrem Ressort eine zentrale Koordinationsstelle für Fragen der Informationssicherheit?*
10. *Welche Aufgaben sind dieser Koordinationsstelle zugeteilt?*
11. *Welche Arten bzw. Stufen der Geheimhaltung sehen diese Vorschriften für welche Arten von Dokumenten vor?*
12. *Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuordnung von Akten und Unterlagen zu bestimmten Schutzstufen?*

- 13. Welche organisatorischen Maßnahmen werden je nach Stufe zum Schutz sensibler Informationen getroffen?*
- 14. Welche physischen Maßnahmen werden je nach Stufe zum Schutz sensibler Informationen getroffen?*
- 15. Welche persönlichen Maßnahmen werden je nach Stufe zum Schutz sensibler Informationen getroffen?*
- 16. Wann fand die letzte Überprüfung des Informationssicherheitssystems in Ihrem Ressort statt?*
- 17. Welche Maßnahmen wurden im Zuge dieser Überprüfung empfohlen?*

Neben den einschlägigen rechtlichen Vorschriften insbesondere des Informationssicherheitsgesetzes (InfoSig) und der Informationssicherheitsverordnung (InfoSiV) bildet das Informations-Sicherheitshandbuch für die österreichische Verwaltung die Basis für die Informationssicherheitspolitik meines Ressorts und seiner nachgeordneten Dienststellen. Ressortintern finden sich etwa in der IKT-Nutzungsrichtlinie und im Merkblatt für die Nutzung von mobilen Geräten Bestimmungen zur IT-Sicherheit. Zusätzlich existieren grundständliche Regelungen und Prozesse betreffend Datenschutz und der Informationssicherheit von IT-Verfahren. Die Verschlussachenverordnung des Bundesministers für Justiz findet in meinem Ressort keine Anwendung.

Ein ISO 27000-zertifiziertes Informationssicherheitsmanagementsystem existiert im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort nicht, da vom Ressort selbst keine IT-Verfahren betrieben werden, sondern der IT-Betrieb an externe zertifizierte Rechenzentren insbesondere der Bundesrechenzentrum GmbH ausgelagert wurde.

Als zentrale Anlaufstelle zur Behandlung von Fragen der Informationssicherheit wurde in der Zentralleitung meines Ressorts ein Informationssicherheitsbeauftragter gemäß § 7 InfoSiG bestellt, dessen Aufgaben in § 4 InfoSiV festgelegt sind. Daneben ist ein IT-Sicherheitsbeauftragter zur Unterstützung des Informationssicherheitsbeauftragten in Angelegenheiten der IT-Sicherheit bestellt. Zusätzlich wurde ein Informationssicherheitsmanagement-Team eingerichtet, das regelmäßig aktuelle Projekte und Risiken im Zusammenhang mit Informationssicherheit diskutiert.

Die Arten bzw. Stufen der Geheimhaltung von Dokumenten sind in § 2 InfoSiG bzw. § 3 Geheimschutzordnung geregelt. Sensible Informationen sind durch die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG geschützt; weitere Maßnahmen sind dafür nicht erforderlich.

Antwort zu den Punkten 6 und 8 der Anfrage:

6. *Findet die ÖNORM S 2450 in Ihrem Ressort Anwendung?*
8. *Wurde dieses System nach ÖNORM S 2450 überprüft?*

Nein, die ÖNORM S 2450 legt allgemeine Sicherheitsanforderungen an natürliche und juristische Personen fest, die im Rahmen von Auftragsverfahren Zugang zu klassifizierten Informationen bis zur Stufe "Geheim" erlangen wollen.

Antwort zu den Punkten 18 und 19 der Anfrage:

18. *Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe "Eingeschränkt" (oder vergleichbar) bestehen in der Zentralstelle Ihres Ressorts?*
 - a. *Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?*
 - b. *Wie viele davon sind EU-Ursprungs?*
 - c. *Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?*
 - d. *Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordnbar?*
19. *Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe "Eingeschränkt" (oder vergleichbar) bestehen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts?*
 - a. *Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?*
 - b. *Wie viele davon sind EU-Ursprungs?*
 - c. *Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?*
 - d. *Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordnbar?*

Zur Protokollierung von Informationen der Stufe "Eingeschränkt" (oder vergleichbar) besteht keine rechtliche Vorgabe. Die Anzahl der Dokumente, die aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen geschützt werden, kann darüber hinaus aufgrund des diesbezüglichen Vertrauensverhältnisses nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Antwort zu den Punkten 20 bis 25 der Anfrage:

20. *Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe "Vertraulich" (oder vergleichbar) bestehen in der Zentralstelle Ihres Ressorts?*
 - a. *Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?*
 - b. *Wie viele davon sind EU-Ursprungs?*
 - c. *Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?*

d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordnenbar?

21. Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe "Vertraulich" (oder vergleichbar) bestehen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts?

- a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
- b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
- c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
- d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordnenbar?

22. Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe "Geheim" (oder vergleichbar) bestehen in der Zentralstelle Ihres Ressorts?

- a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
- b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
- c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
- d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordnenbar?

23. Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe "Geheim" (oder vergleichbar) bestehen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts?

- a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
- b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
- c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
- d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordnenbar?

24. Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe "Streng Geheim" (oder vergleichbar) bestehen in der Zentralstelle Ihres Ressorts?

- a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
- b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
- c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
- d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordnenbar?

25. Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe "Streng Geheim" (oder vergleichbar) bestehen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts?

- a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
- b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
- c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
- d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordnenbar?

Diese Informationen sind als solche als "Eingeschränkt" oder höher qualifiziert und daher nicht der Öffentlichkeit zugänglich. Die Anzahl der Dokumente, die aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen geschützt werden, kann darüber hinaus aufgrund des diesbezüglichen Vertrauensverhältnisses nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Antwort zu den Punkten 26 bis 34 und 36 der Anfrage:

26. *Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe "Eingeschränkt" berechtigt?*
27. *Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe "Vertraulich" berechtigt?*
28. *Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe "Geheim" berechtigt?*
29. *Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe "Streng geheim" berechtigt?*
30. *Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe "Eingeschränkt" berechtigt?*
31. *Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe "Vertraulich" berechtigt?*
32. *Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe "Geheim" berechtigt?*
33. *Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe "Streng Geheim" berechtigt?*
34. *Wie vielen externen Personen wurde der Zugriff auf besonders geschützte Informationen der verschiedenen Schutzstufen Ihres Ressorts gewährt und aus welchem jeweiligen Grund?*
36. *Wie viele Personen Ihres Kabinetts sind berechtigt, auf Informationen welcher Schutzstufe zuzugreifen?*

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Bedienstete erhalten nur Zugang zu jenen Informationen, welche für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich sind. Informationen über den Zugang zu klassifizierten Informationen können aus den in Art. 20 Abs. 3 B-VG genannten Gründen nicht veröffentlicht werden.

Antwort zu Punkt 35 der Anfrage:

35. *Welche technischen Vorkehrungen werden je nach Stufe für den Schutz sensibler Informationen, die elektronisch verarbeitet werden, getroffen?*

Die Voraussetzungen zur elektronischen Verarbeitung von klassifizierten Informationen ergeben sich aus der InfoSiV und den Richtlinien und Vorgaben der Informationssicherheitskommission. Konkrete technische Vorkehrungen, die Angriffsvektoren in der Zukunft bilden könnten, können der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.

Antwort zu Punkt 37 der Anfrage:

37. *Wurden Sie selbst über den sicheren Umgang mit Informationen der jeweiligen Schutzstufe belehrt?*

Nach § 1 Abs. 2 InfoSiG besteht für Mitglieder der Bundesregierung keine Zugangsvoraussetzung für den Zugang zu klassifizierten Informationen.

Antwort zu den Punkten 38 bis 43 der Anfrage:

38. *Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts haben Zugriff auf das Extranet des Rates?*
39. *Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts haben Zugriff auf das Extranet des Rates?*
40. *Wie viele externe Personen haben im Wirkungsbereich des Ressorts Zugriff auf das Extranet des Rates?*
41. *Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts haben Zugriff auf das Extranet-R des Rates der EU?*
42. *Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts haben Zugriff auf das Extranet-R des Rates der EU?*
43. *Wie viele externe Personen haben im Wirkungsbereich des Ressorts Zugriff auf das Extranet-R des Rates?*

Das Extranet des Rates wurde im April 2021 stillgelegt. An dessen Stelle ist für allgemeine Rats-Informationen das Delegates Portal und für klassifizierte Informationen das Delegates Portal – R getreten. Der Zugang für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Ressorts richtet sich nach dem Umfang ihrer dienstlichen Aufgaben.

Antwort zu Punkt 44 der Anfrage:

44. Wie viele Personen im Wirkungsbereich Ihres Ressorts haben Zugriff auf ein Tempest-Netzwerk und zu welchem Zweck?

Informationen über den Zugang zu hochklassifizierten Systemen, die Tempest-geschützte Geräte beinhalten, können aus den in Art. 20 Abs. 3 B-VG genannten Gründen nicht veröffentlicht werden.

Wien, am 22. November 2021

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

